

## **Satzung von „Kultur am Park e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur am Park“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit Sitz in Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Lesungen und Ausstellungen, sowie interkulturellen Austausch, internationale Begegnungen und Friedensarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder, Förderer, Freunde**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie gemeinnützige juristische Personen mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die dessen Ziele, Aufgaben und die Satzung anerkennen und einen jährlichen Beitrag entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Beitrittsantrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- (3) Förderer und Freunde des Vereins sind Personen, die, ohne Mitglied zu sein, den Verein ideell und finanziell unterstützen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Unter b) ist auch die Streichung von der Mitgliederliste möglich.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung aller sich aus der Versammlung und der Satzung ergebenden Rechte. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser kann jährlich oder quartalsweise gezahlt werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a

EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren; b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Finanzberichtes des Vorstandes gemäß § 25 BGB und dessen Entlastung; c) Bestätigung der Geschäfts- und Finanzordnung; d) Verabschiedung des Haushaltsplanes; e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie alle sonstigen, ihr durch die Satzung übertragenden Angelegenheiten; g) Beratung des Arbeitsprogramms; h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern; i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Quartal durch den Vorstand gemäß § 26 BGB einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand muss gemäß § 26 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn: a) Das Interesse des Vereins es erfordert; b) Ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand gemäß § 26 BGB unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand gemäß § 26 BGB zu benennender Versammlungsleiter. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Der Beschlussfassung unterliegen die Punkte der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte zur sofortigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen, wenn es sich dabei nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme
- (6) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: der/dem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in und einer/einem Kassierer/in. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitskreise einrichten.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Ausgabenbeschlüsse setzen eine entsprechende Deckung voraus. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle gefertigt, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden sind.
- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten den Verein jeweils allein.
- (7) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen, die die Stellung eines Besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB haben kann. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführung kann auch aus den Reihen des Vorstandes berufen werden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. (2) besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellsurkunde.
- (4) Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (5) Sofern eine Anstellung nach Abs. (2) vorliegt, ist diese abhängig von der organschaftlichen Bestellung des Geschäftsführers.
- (6) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht im Rahmen des beschlossenen Haushalts Gebrauch machen.
- (7) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- (8) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

## **§ 11 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren auf einer gemeinsamen Liste. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

## **§ 12 Einnahmen des Vereins**

- (1) Einnahmen des Vereins sind: a) Beiträge der Mitglieder; b) Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen im Einklang mit den Gemeinnützigkeitsbestimmungen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgt sein. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens Dreiviertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung ist der Vorstand gemäß § 26 BGB Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „ethecon – Stiftung Ethik & Ökonomie“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 14.02.2025 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.